Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramm V - Städtebaulicher Denkmalschutz Hinweise zur Durchführung des Programms in Bayern



Aufgabenstellungen und Zielsetzungen

Das Bund-Länder-Programm "Städtebaulicher Denkmalschutz" hat zum Ziel, bau- und kulturhistorisch wertvolle Stadt- oder Ortskerne auf breiter Grundlage zu sichern und zu erhalten. Die Bewahrung der denkmalwerten Bausubstanz steht dabei im Vordergrund.

Neben der funktionalen Stärkung der Programmgebiete sind Klimaschutz und Energieeffizienz ökologische Querschnittsaufgaben der Städtebauförderung, deren Umsetzung im historischen Bestand eine besondere Herausforderung darstellen. Mit Unterstützung des Programms können Wege für energieeffiziente Altbausanierungen auch im städtebaulichen Kontext aufgezeigt werden.

Mögliche Fördergebiete und Maßnahmen

Mögliche Fördergebiete, die als Gesamtmaßnahmen durchzuführen sind, können insbesondere sein:

- historische Stadt- und Ortskerne mit denkmalwerter Bausubstanz
- bau- und kulturhistorisch wertvolle Stadt- und Ortsstrukturen.

Die Finanzhilfen des Städtebaulichen Denkmalschutzes können insbesondere eingesetzt werden für:

- die Sicherung erhaltenswerter Gebäude, historischer Ensembles oder sonstiger baulicher Anlagen von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung,
- die Modernisierung und Instandsetzung oder den Aus- und Umbau dieser Gebäude oder Ensembles.
- die Erhaltung und Umgestaltung von Straßen- und Platzräumen von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung,
- die Durchführung von Ordnungsmaßnahmen zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung des historischen Stadtbildes und Stadtgrundrisses,
- die Umsetzung von Grün- und Freiräumen sowie Maßnahmen der Barrierefreiheit bzw. -armut.
- die Vorbereitung der Gesamtmaßnahme sowie die Erarbeitung und Fortschreibung von Planungen und Konzepten, die Leistungen von Sanierungsträgern und anderen bestätigen Beauftragten zur Beratung von Eigentümern/Inverstoren über die Einhaltung von Auflagen der Denkmalpflege oder aus örtlichen Satzungen; das Quartiersmanagement, die Beteiligung und Mitwirkung von Bürgerinnen und Bürgern und Aufwendungen für den Wissenstransfer.

Die räumliche Festlegung der Fördergebiete erfolgt als Erhaltungssatzung nach § 172 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB. Sie kann auch erfolgen als Sanierungsgebiet nach § 142 BauGB, zu dessen Sanierungszielen die Erhaltung der baukulturell wertvollen Bausubstanz gehört.

Planungs- und Programmanforderungen

Planungsgrundlagen sind in der Regel vorbereitende Untersuchungen nach § 141 BauGB insbesondere mit dem Schwerpunkt Erhaltung der baukulturell wertvollen Bausubstanz. Bestehende Planungskonzepte sollten überprüft und gegebenenfalls aktualisiert werden.

Dokumentation und Sicherung spielen in der Denkmalpflege eine große Rolle. Diese Untersuchungen dienen insbesondere dem Ziel, Planungspotentiale des baukulturell bedeutenden Baubestandes nicht nur zu erheben und zu dokumentieren, sondern auch als Basis für neue Entwicklungen zu nutzen. Das Landesamt für Denkmalpflege empfiehlt daher vertiefte denkmalpflegerische Erhebungen, um Wertschätzung und Bewusstsein für denkmalpflegerische Werte zu unterstützen. Beispielsweise hat sich das Instrument des denkmalpflegerischen Erhebungsbogens (DEB) bewährt.

Antragstellung zur Programmaufnahme

Die Antragstellung zur Programmaufnahme erfolgt bei den zuständigen Bewilligungsstellen der Bezirksregierungen in Bayern. Weitere Informationen zur Programmdurchführung erteilen die dort zuständigen Ansprechpartner.